

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)251-F

Öffentliche Anhörung - 11.04.2011

07.04.2011

**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

## Stellungnahme

# zum Entwurf der Bundesre- gierung für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

TEHG-Novelle 2011

Berlin, 5. April 2011

Die Bundesregierung hat am 4. März 2011 den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels“ vorgelegt. Der Entwurf zielt darauf ab, die EU-Richtlinie 2003/87/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinien 2008/101/EG sowie 2009/29/EG, umzusetzen. Hierbei soll das Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) vom 8. Juli 2004 (zuletzt geändert am 16. Juli 2009) neu gefasst werden, um den ab 2013 geltenden Regeln für den europäischen Emissionszertifikatehandel gerecht zu werden.

Der Schwerpunkt der Regelungen bezieht sich auf den neuen Geltungsbereich, der die Einbeziehung des Flugverkehrs und eine Reihe weiterer industrieller Aktivitäten regelt, die Anpassung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie die Überarbeitung der Sanktionsregeln und Berichtspflichten.

Der BDEW nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

## § 2 Anwendungsbereich

Um den zuständigen Behörden den Vollzug der Bereichsausnahmeregelungen zu erleichtern, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass den geforderten Ausschließkeitsprinzipien hinsichtlich des Einsatzes fossiler Brennstoffe auch alternativ über das Festlegen bestimmter Bagatellschwellenwerte für die über den Jahresverlauf aus zugefeuerten fossilen Brennstoffen eingebrachte Brennstoffwärme pauschal entsprochen werden kann (z. B. 5% im Falle von Biomasseanlagen).

Solche Festlegungen in den Genehmigungen sollten sowohl für Anlagen nach § 2 Abs. 5 Nr. 2, die ausschließlich Biomasse einsetzen, hinsichtlich des Einsatzes fossiler Brennstoffe für An- und Abfahrvorgänge als auch für Anlagen nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen im Hinblick auf Zünd- und Stützfeuerung, Endüberhitzung und Rauchgasreinigung ermöglicht werden.

Um eine effiziente und jederzeit sichere und umweltverträgliche Abfallverbrennung zu gewährleisten, sollte § 2 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 noch wie folgt ergänzt werden:

*„3. Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil II Nummer 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nummer 8.1 oder Nummer 8.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind, wenn nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in der Anlage oder der Verbrennungseinheit, außer für Zwecke der Zünd- oder Stützfeuerung **sowie der Endüberhitzung oder Rauchgasreinigung**, als Brennstoffe **im Regelbetrieb** nur Abfälle eingesetzt werden dürfen und ...“*

## § 4 Emissionsgenehmigung

Der BDEW plädiert grundsätzlich für eine möglichst weitgehende Zuständigkeit der Landesbehörden für die anlagenbezogenen Fragen des Emissionshandels, da diese die größere Sachnähe und die erforderliche Anlagenkenntnis besitzen.

Sollte an den gegenwärtigen Zuständigkeiten und den daraus resultierenden getrennten Regelungen zur „Emissionsgenehmigung“ (§ 4) und zur Genehmigung des „Überwachungsplans“ (§ 6) festgehalten werden, sollte aus Gründen der Rechtsklarheit die Begrifflichkeit in § 4 an den tatsächlichen Regelungsgehalt angepasst werden. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei dem als „Emissionsgenehmigung“ bezeichneten Verwaltungsakt lediglich um einen "Feststellenden Verwaltungsakt", ohne dass sich hieraus eine gestattende Wirkung ergibt. Dies sollte sich auch eindeutig aus der Regelung ergeben, um Schwierigkeiten im Vollzug zu vermeiden.

Sowohl bei der Erteilung der Emissionsgenehmigung (§ 4 Abs. 1) als auch bei der Genehmigung des Überwachungsplanes (§ 6 Abs. 2) fehlen Vorgaben an die zuständige Behörde, innerhalb welcher Fristen die entsprechenden Genehmigungen zu erteilen sind.

Zur Verfahrensbeschleunigung sollten hier klare Fristen beispielsweise in Anlehnung an Genehmigungsverfahren gem. BImSchG vorgesehen werden.

Darüber hinaus sollte in § 4 Absatz 4 Satz 1 für Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, auch nach dem 1. Januar 2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Emissionsgenehmigung umfassen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgestaltung durch zwei Genehmigungen und auseinanderfallende Vollzugszuständigkeiten mit zwei Ansprechpartnern führt zu vermeidbarem Zusatzaufwand und ggf. auch zu Regelungslücken. Dies widerspricht dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung.

Die entsprechende Befristung in § 4 Absatz 4 Satz 1 („vor dem 1. Januar 2013“) sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zur Vermeidung von unnötigen Verwaltungsaufwand und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren auf Länderebene sollte zudem § 4 Abs. 6 gestrichen werden.

## **§ 10 Rechtsverordnung über Zuteilungsregeln**

Der Regelungsgehalt der geplanten Rechtsverordnung über Zuteilungsregeln sollte um eine Ziffer ergänzt werden, die es der Bundesregierung ermöglicht, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens erforderlichen Nachweis- und Informationspflichten für **anlagenüberschreitende Wärmelieferungen** genauer zu regeln. Insbesondere wird es hierbei erforderlich werden, für Wärmelieferungen an Privathaushalte und für von Verlagerungseffekten bedrohte Industriesektoren vereinfachte Nachweisführungen für Fernwärmenetze zu ermöglichen.

## **§ 28 Verordnungsermächtigungen**

Der BDEW schlägt vor, die Verordnungsermächtigung für das Bundesumweltministerium gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 1 um den Zusatz „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ zu ergänzen.

Die Ausgestaltung von Einzelheiten zur Ermittlung von und Berichterstattung über Emissionen kann zu Ungleichbehandlungen zwischen einzelnen Sektoren oder Energieversorgungskonzepten sowie ggf. auch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Unter-

nehmen im europäischen Kontext führen. Zur Vermeidung solcher Effekte sollten die Sachkenntnis und die Erfahrung des BMWi im Rahmen der geplanten Rechtsverordnung einfließen.

### **§ 30 Durchsetzung der Abgabepflicht**

Die Festlegung einer Zahlungspflicht gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 sollte nur bei **vorsätzlicher oder fahrlässiger** Verletzung der Abgabepflicht durch den Anlagenbetreiber erfolgen.

Nach aktueller Rechtsprechung des VG Berlin sind unabsichtliche bzw. verschuldensunabhängige Fehler bei der Erfüllung der Berichtspflicht im Rahmen des Emissionshandels nicht sanktionierbar.

### **Anhang 5 Teil 1 (Berechnung der spezifischen Emissionsminderung nach § 27 Abs. 4)**

Der BDEW regt an, hinsichtlich der Vorgaben für die Berechnung der spezifischen Emissionsminderung eine zusätzliche **Ziffer c)** zu ergänzen, die dem erheblichen Klimaschutzbeitrag hocheffizienter **Kraft-Wärme-Kopplung** zur Emissionsminderung gegenüber einer vergleichbaren ungekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme einer Referenzanlage des Jahres 2010 gerecht wird und die es den Anlagenbetreibern ermöglicht, das Effizienzpotential der Kraft-Wärme-Kopplung tatsächlich in flexibler Weise auszuschöpfen.

Die Ermittlung eines äquivalenten Minderungsbeitrags sollte deshalb bei Kraft-Wärme-Kopplung mit Bezugnahme auf ein ungekoppeltes Referenzsystem unter Einsatz der gleichen Energieträger beispielsweise gemäß folgendem Ergänzungsvorschlag erfolgen können:

*„c. Abweichend von der Bestimmung eines anlagenspezifischen Emissionswertes nach Buchstabe a) kann für Feuerungsanlagen oder Anlagenteile, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, die jährlich erforderliche Minderung des spezifischen Emissionswertes um 1,74 Prozent über den Nachweis der Primärenergieeinsparung gegenüber einer ungekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme unter Einsatz des gleichen Brennstoffs erbracht werden. Als Referenz für die Bestimmung der Primärenergieeinsparung werden die brennstoffspezifischen Wirkungsgradreferenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme nach Maßgabe der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2006 (Aktenzeichen 17 K (2006) 6817) für das Jahr 2010 angesetzt.“*

### **Ansprechpartner:**

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg  
Telefon: +49 30 300199-1518  
martin.ruhrberg@bdew.de